



Dr. Christoph Richter
Rechtsanwalt bei Maslaton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Leipzig, www.maslaton.de

Die Rechtsprechung des BGH zum Anlagenbegriff im EEG – Vorhang zu und alle Fragen offen

Dr. Christoph Richter und Dr. Manuela Herms



Dr. Manuela Herms
Rechtsanwältin bei Maslaton
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Leipzig, www.maslaton.de

Kaum eine Rechtsfrage beschäftigte die Erneuerbare-Energien-Branche in den vergangenen Jahren so intensiv wie der Streit um die Reichweite des Anlagenbegriffs bei Biomasseanlagen. Mit Urteil vom 23.10.2013¹ hat sich nun der Bundesgerichtshof (BGH) erstmals dazu positioniert. Die mit Spannung erwartete Rechtsklarheit stellt sich mit diesem Urteil jedoch nicht ein.

I. Das Urteil

Der Entscheidung des BGH lag der geradezu klassische Fall einer Biogasanlage zugrunde, an dem sich der Streit um die Anwendbarkeit der §§ 3 Abs. 1, 19 Abs. 1 EEG 2009 erst entzündet hatte: Die Klägerin betreibt seit 2006 eine Biogasanlage mit einem BHKW mit einer Leistung von 499 kW, zu der im Jahr 2009 ein weiteres BHKW mit einer Leistung von 526 kW hinzu gebaut wurde. Beide BHKW befinden sich in derselben Halle und werden aus demselben Fermenter mit Biogas versorgt. Der Netzbetreiber hatte beide BHKW als einheitliche Anlage behandelt, sie also leistungsseitig addiert und die Vergütung auf der Grundlage einer Gesamtanlage mit einer installierten Leistung von 1.025 kW ausgezahlt. Die Klägerin beehrte demgegenüber die Einstufung als zwei separate Anlagen, die aufgrund des zeitlichen Abstands ihrer Inbetriebnahme nicht nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu addieren sind, und forderte die Zahlung weiterer Einspeisevergütung.

1. Meinungsstreit zum Anlagenbegriff

Hintergrund des Streits um die Reichweite des Anlagenbegriffs ist die Frage, ob die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum 01.01.2009² zu einer Neuregelung sowohl des Anlagenbegriffs wie auch der vergütungsseitigen Addition von Anlagen dergestalt geführt hat, dass die Verklammerung mehrerer Stromerzeugungseinheiten durch gemeinsam genutzte Anlagenteile nur noch unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 in Betracht kommt und nicht – wie im Geltungsbereich des § 3 Abs. 2 EEG 2004 – bereits nach dem Anlagenbegriff eine gemeinsame Anlage vorliegt. Nach dem sog. weiten Anlagenbegriff liegt bei gemeinsamer Nutzung von technisch zwingend notwendigen Komponenten durch mehrere Generatoren – etwa beim Anschluss mehrerer Blockheizkraftwerke an denselben Fermenter – bereits

nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 eine gemeinsame Anlage vor, ohne dass es auf die zusätzlichen Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 ankommt.³ Hiernach ist insbesondere der zeitliche Abstand der Inbetriebnahme mehrerer Generatoren unerheblich. Die Vertreter dieser Auffassung sind dabei wohl überwiegend davon ausgegangen, dass bei einem Zubau eines BHKW an eine bestehende Biogasanlage das neue BHKW das Schicksal der Bestandsanlage teilt, insbesondere hinsichtlich Inbetriebnahmedatum, Vergütungsdauer sowie Vergütungshöhe.⁴ Demgegenüber wird im Rahmen des sog. engen Anlagenbegriffs vertreten, dass die gemeinsame Nutzung von Betriebseinrichtungen durch mehrere Generatoren nicht bereits auf der Ebene des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 zum Vorliegen einer gemeinsamen Anlage führt, sondern allenfalls unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine leistungsseitige Addition ausschließlich zu Vergütungszwecken vorzunehmen ist.⁵ In Konsequenz dieser Auffassung wäre ein zu einer Bestandsanlage hinzu gebautes BHKW in jeder Hinsicht als eigenständige Anlage zu behandeln. Insbesondere erhielte sie ein eigenes Inbetriebnahmejahr und daraus resultierend eine von der Bestandsanlage verschiedene Vergütungsdauer sowie Vergütungshöhe.

³ Vgl. OLG Brandenburg, Urt. v. 17.07.2012 – 6 U 50/11, REE 2012, 161; OLG Düsseldorf, Urt. v. 05.12.2012 – VI-2 U (Kart) 7/12, ZNER 2013, 55; Oschmann, in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 23 ff.; Danner/Theobald/Oschmann, Energierecht, 74. Erg.-Lfg. 2012, § 3 EEG Rn. 44a, 44e; Loibl, in: Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 44 ff.; Niederstadt, NuR 2011, 118 (120); Weißenborn, REE 2013, 155 ff.

⁴ Vgl. Loibl, in: Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 5.

⁵ Vgl. LG Duisburg, Urt. v. 21.03.2012 – 23 O 25/11, ZNER 2012, 495; LG Regensburg, Urt. v. 01.09.2011 – 3 O 896/11, ZNER 2012, 497; LG Trier, Urt. v. 26.07.2012 – 5 O 211/11; Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2009/12; Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 166 ff, 301 ff, 327 ff.; Koch, in: Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 72 ff.; Thomas/Vollprecht, ZNER 2012, 334 ff.

¹ BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12.

² Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

2. Urteilsbegründung des BGH

Der BGH hat sich nunmehr in seinem richtungsweisenden Urteil vom 23.10.2013 dem weiten Anlagenbegriff angeschlossen und entschieden, dass unter einer Anlage nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 die Gesamtheit aller funktional zusammengehörenden technisch und baulich notwendigen Einrichtungen zu verstehen sei. Insbesondere seien mehrere in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander errichtete Blockheizkraftwerke, die an denselben Fermenter angeschlossen sind, in der Regel eine Biogasanlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 und nicht erst nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu Vergütungszwecken zu addieren.⁶ Im Wesentlichen begründet der BGH seine Entscheidung damit, dass der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 nunmehr im Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 enthalten und der Anwendungsbereich des § 19 Abs. 1 EEG 2009 erst eröffnet sei, wenn nicht bereits nach dem allgemeinen Anlagenbegriff eine gemeinsame Anlage vorläge. Das Gericht zieht zur Begründung dessen unter anderem die Gesetzesbegründung heran. Wesentliches Argument dürfte im Ergebnis jedoch sein, dass man eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Leistungsklassen vermeiden und die Endverbraucher vor ungerechtfertigten Mehrkosten schützen wollte.⁷

Wenngleich die Entscheidung im Lichte der bisherigen, eher betreiberunfreundlichen und auf die Vermeidung von Missbrauch ausgerichteten Rechtsprechung des BGH⁸ nicht unerwartet kommt, so vermochten die Entscheidungsgründe die Branche doch zu überraschen. Denn der BGH hat sich im Ergebnis nicht einfach dem bisher in Rechtsprechung und Literatur vertretenen weiten Anlagenbegriff angeschlossen, sondern geht einen dritten Weg: So solle der weite Anlagenbegriff im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 nur hinsichtlich der Leistungsschwellen dazu führen, dass auf die Gesamtleistung aller Generatoren abzustellen ist. Dagegen solle der Vergütungszeitraum für den durch einen weiteren Generator erzeugten Strom gesondert zu laufen beginnen und dieser Strom zugleich nur noch nach den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Vergütungssätzen zu vergüten sein.⁹

II. Auswirkungen der Rechtsauffassung des BGH

Das Urteil des BGH führt in der Praxis zu einer Reihe von Anwendungsfragen, auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll.

1. Reichweite des Anlagenbegriffes

Im Ausgangspunkt nähert sich der BGH der Frage, wie der Anlagenbegriff im EEG 2009 inhaltlich zu bestimmen ist, wie schon die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung vom 01.07.2010,¹⁰ noch zutreffend unter dem Gesichtspunkt des Mindeststandards und versucht zu klären, über welche Komponenten eine Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien mindestens verfügen muss, um als Anlage im Sinne des EEG zu gelten.¹¹ Im Ergebnis gehen die in diesem Zusammenhang getätigten

Feststellungen des BGH aber kaum über bisher bereits Bekanntes hinaus. Im Wesentlichen beschränkten sich die Aussagen des Gerichtes nämlich auf eine Paraphrase der Gesetzesbegründung¹² sowie auf die Wiederholung eigener Rechtsprechung zur Frage der Inbetriebnahme im Sinne des EEG 2004.¹³ Demnach gehört zu einer Biogasanlage neben dem stromerzeugenden Generator in jedem Fall auch eine Einrichtung zur Gewinnung und Aufbereitung von Biogas (Fermenter).¹⁴ Hierauf soll sich der Anlagenbegriff aber nicht beschränken.¹⁵ Vielmehr soll Anlage im Sinne des EEG die Gesamtheit der der Stromerzeugung dienenden Einrichtungen sein.¹⁶ Mit dieser wenig greifbaren und zudem absolut konturenlosen Umschreibung des Anlagenbegriffes wird der Rechtsanwender aber dem Grund nach – wie bisher auch schon – bei der Beantwortung der Frage, welche Bestandteile konkret zu einer EEG-Anlage gehören, allein gelassen.

Klar ist nach wie vor lediglich, dass der Fermenter zur Anlage gehört.¹⁷ Ob auch Silageflächen, Einbringetechnik, Gärrestlager, Gasfackeln oder mobile Geräte, wie etwa ein Traktor, vom Anlagenbegriff mit umfasst sind,¹⁸ ist hingegen nach wie vor offen. Freilich musste der BGH dies im konkret entschiedenen Fall nicht klären, gleichwohl wäre es mit Blick auf die zum Teil gravierenden Rechtsfolgen der Anlagenzugehörigkeit solcher Komponenten wünschenswert gewesen, der BGH hätte sich nicht auf unkonkrete Floskeln beschränkt. Wenn auch die potenzielle Anlagenzugehörigkeit einer Silagefläche oder einer Gasfackel zunächst keine unmittelbare vergütungsrelevante Bedeutung hat, so ist dieser Umstand doch dann von erheblicher Relevanz, wenn mehrere BHKW solche Einrichtungen rein faktisch gemeinsam nutzen. Nach dem nunmehr vom BGH vertretenen „weiten“ Anlagenbegriff führt nämlich zumindest die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Fermenter zur leistungsseitigen Addition mehrerer BHKW. Damit kann dem Grunde nach nicht offenbleiben, welche Komponenten einer Anlage im Einzelfall zuzurechnen sind, soll nach Auffassung des BGH doch jedenfalls stets dann eine BHKW-Zusammenfassung erfolgen, wenn diese dieselben funktional notwendigen baulichen oder technischen Einrichtungen nutzen.¹⁹ Will man also klären, ob auch die gemeinsame Nutzung von Silageflächen, Einbringetechnik, Gärrestlagern oder einer Gasfackel zur leistungsseitigen Addition mehrerer BHKW führen kann, so ist stets der jeweilige Einzelfall in den Blick zu nehmen und zu hinterfragen, ob die jeweilige potenziell zur Verklammerung führende Einrichtung aufgrund ihrer baulichen oder technischen Integration in den Stromerzeugungsprozess zwingend für den Betrieb der Anlage erforderlich ist.²⁰ Dabei gilt es ein

6 Vgl. BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Leitsatz 3.

7 Vgl. BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 29.

8 Vgl. etwa BGH, Ur. v. 10.10.2012 – VIII ZR 362/11 zum Netzverknüpfungspunkt im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2009 sowie hierzu *Brahms/Richter*, ER 2013, 49 ff.

9 Vgl. BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 59.

10 Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010 – 2009/12, in diese Richtung auch *Richter*, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 120 ff.

11 Vgl. BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 21–23.

12 BT-Drs. 16/8148, S. 38.

13 BGH, Ur. v. 21.05.2008 – VIII ZR 308/07, WM 2008, 1799. An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass sich das Urteil des BGH aus dem Jahr 2008 entgegen der heutigen Darstellung des Gerichtes gerade nicht mit dem Anlagenbegriff beschäftigte. Gleichwohl haben der Gesetzgeber und der BGH selber diese Rechtsprechung zum Anlass genommen, die Reichweite des Anlagenbegriffes erheblich auszudehnen.

14 BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 21.

15 So schon *Richter*, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 121.

16 BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 22, 23.

17 So aber schon die Gesetzesbegründung zum EEG 2009, BT-Drs. 16/8148, S. 38.

18 Siehe zu dieser Frage *Richter*, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 124 f. sowie *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter*, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, S. 39 ff.

19 BGH, Ur. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 23.

20 Ähnlich *Richter*, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 123.

Urteil des OLG Jena aus dem Jahre 2007 zu berücksichtigen, wonach irrelevant sein soll, ob die Anlage rein theoretisch auch ohne die gemeinsam genutzte Komponente arbeiten könnte.²¹ Sofern also zwei sonst baulich getrennte Biogasanlagen tatsächlich durch dieselbe Einbringetechnik beschickt werden, dürfte es unerheblich sein, ob die Anlagen auch manuell oder mit je einem separaten Radlader mit Inputstoffen versorgt werden könnten.

Um allerdings eine unsachgemäße Ausuferung des Anlagenbegriffes zu verhindern, dürften solche Einrichtungen vom Anlagenbegriff auszuklammern sein, die – ähnlich wie Infrastruktureinrichtungen²² – nur betrieblich-organisatorischen Charakter haben bzw. ohne größeren technischen Aufwand austauschbar sind.²³ Vor diesem Hintergrund sind Silageflächen und mobile Geräte wohl weder vom Anlagenbegriff selbst erfasst, noch kann ihre gemeinsame Nutzung zur leistungsseitigen Addition mehrerer BHKW führen.²⁴ Letztlich wird sich die Problematik, welche gemeinsam genutzten Einrichtungen die Verklammerung mehrerer BHKW zur Folge haben, wohl erst im Zuge der nun anstehenden Einzelfallrechtsprechung klären lassen, weshalb Anlagenbetreibern unter dem Aspekt der Rechtssicherheit dringend zu raten ist, auf jegliche gemeinsame Nutzung von potenziell für den Anlagebetrieb notwendigen Komponenten einstweilen zu verzichten.

2. Satelliten-BHKW

Daneben steht die Praxis immer wieder vor dem Problem, wie mit solchen Fallgestaltungen umzugehen ist, in denen eine gewisse räumliche Distanz zwischen einem BHKW und der Biogaserzeugungsanlage besteht. In der Literatur hat sich hierfür der weder im Gesetz noch in der Gesetzesbegründung aufzufindende Begriff des Satelliten-BHKW eingebürgert.²⁵ Gestützt auf eine Passage in der Gesetzesbegründung zum EEG 2004²⁶ wird behauptet, solche BHKW seien als eigenständige Anlage einzustufen, weil sie auf Grund der räumlichen Entfernung als selbständige Anlagen zu werten sind.²⁷ Hieran knüpft auch der BGH in seinem Urteil vom 23.10.2013 an und führt aus, nach Vorstellung des Gesetzgebers führe nicht jede Anbindung mehrerer BHKW an einen gemeinsam genutzten Fermenter stets zum Vorliegen einer einheitlichen Anlage. Vielmehr könne eine gewisse räumliche Distanz zur Folge haben, dass das Satelliten-BHKW als eigenständige Anlage anzusehen ist.²⁸ Ob der BGH diese Auffassung, welche er deutlich als eine solche des Gesetzgebers wiedergibt, auch teilt, lässt sich dem Urteil nicht mit letzter Sicherheit entnehmen. Zudem dürfte eine solche Sichtweise im Ergebnis reichlich inkonsequent sein, denn bei der vom BGH verlangten „lebensnahen Betrachtung“²⁹ wird man nicht ernsthaft behaupten können, ein Satelliten-

BHKW sei funktional unabhängig von der dieses versorgenden Biogaserzeugungseinrichtung. Das Gegenteil dürfte vielmehr der Fall sein. Dennoch lässt die wiederholte Erwähnung der Sonderstellung von abgesetzten BHKW im Urteil vom 23.10.2013 in der Tat vermuten, dass der BGH Satelliten-BHKW den Status einer eigenständigen Anlage im Sinne des EEG zuerkennen will.

Damit steht aber sogleich die nächste Frage im Raum, nämlich jene, wie groß die räumliche Entfernung eigentlich sein muss, damit trotz funktionaler Abhängigkeit mehrerer BHKW nicht mehr vom Vorliegen nur einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 ausgegangen werden kann. Hierzu verhält sich das Urteil des BGH nicht weiter. In der Literatur wird vielfach vertreten, dass ab einer Entfernung von 500 m wohl von einer rechtlichen Selbständigkeit ausgegangen werden könnte.³⁰ Fraglich ist aber, ob diese Entfernungsgrenze, für die ohnehin keine Anhaltspunkte im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung zu finden sind³¹ und die sich zudem auf die Anlagenzusammenfassungsvorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004 und des § 19 Abs. 1 EEG 2009 beziehen, auch im Rahmen des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 herangezogen werden kann. Denn wenn – wie der BGH behauptet – § 19 Abs. 1 EEG 2009 eine über § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 hinausgehende Anlagenaddition bezweckt, dann muss – obschon in beiden Fällen mit identischem Wortlaut jeweils von einer „unmittelbaren“ räumlichen Nähe die Rede ist – die vom BGH gleichsam erfundene räumliche Beziehung im Rahmen des § 3 Nr. 1 EEG 2009 dem Grunde nach enger ausgelegt werden, als im Rahmen des § 19 Abs. 1 EEG 2009. Dies könnte zum einen bedeuten, dass eine Verklammerung mehrerer, an denselben Fermenter angeschlossener BHKW nach § 3 Nr. 1 EEG 2009 Satz 1 entsprechend dem allgemeinsprachlichen Verständnis des Begriffes „unmittelbar“ wirklich nur dann erfolgt, wenn die betroffenen BHKW in geringstem Abstand zu einander belegen sind.³² Dies würde dazu passen, dass sich die fraglichen BHKW in dem vom BGH entschiedenen Fall in derselben Halle befanden. Damit schiene es jedenfalls denkbar, dass bereits ab einer Entfernung von 50 m oder 100 m nicht mehr vom Vorliegen einer einheitlichen Anlage auszugehen ist. Zum anderen aber, und dafür spricht hier die Urteilsbegründung eher, könnte die unmittelbare räumliche Nähe im Sinne des § 19 Abs. 1 EEG 2009 – dann freilich entgegen ihrem eigentlichen Wortsinn – sehr viel großzügiger auszulegen sein, als von der überwiegenden Literatur bisher angenommen. Nach Auffassung des BGH kann die Anbindung mehrerer BHKW an denselben Fermenter nämlich – ohne dass hier eine konkrete Entfernungsangabe gemacht würde – trotz einer relevanten Distanz ein entscheidendes Indiz für das Vorliegen einer zur vergütungsseitigen Verklammerung führenden räumlichen Nähe sein.³³ Damit könnte, ganz im Einklang mit dem heute geltenden § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012, im Extremfall selbst bei mehreren Kilometern Entfernung des Satelliten-BHKW zur Biogasanlage vom Vorliegen einer räumlichen Nähe auszugehen sein, so dass eine Addition zu Vergütungszwecken nur noch auszuschließen wäre, wenn die Zwölf-Kalendermonate-Frist des § 19 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2009 überschritten wäre.

21 OLG Jena, Urt. v. 14.02.2007 – 7 U 905/06.

22 Diese sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zur Anlage gehören, vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 38.

23 Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 124.

24 Ebenda; differenzierend Loibl, in: Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 25 f.

25 Ein Satelliten-BHKW soll eine Stromerzeugungseinheit an einer separaten Wärmesenke sein, die über eine (sehr) lange Gasleitung an den Fermenter einer Biogasanlagen angeschlossen ist und das hieraus bezogene Biogas verstromt. Zur Kritik an diesem Begriff vgl. Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 173 m.w.N.

26 Vgl. BT-Drs. 15/2327, S. 21.

27 So Loibl, in: Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 101 ff.; ablehnend Oschmann, in: Altröck/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 29.

28 BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 25, 42, 59.

29 Vgl. BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 40.

30 Salje, EEG, 5. Aufl. 2009, § 19 Rn. 10 ff.; Loibl, in: Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter, Biogasanlagen im EEG, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 113.

31 Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2013 – 2008/49; Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 140 f. m.w.N.

32 Zur Auslegung des Begriffs unmittelbare räumliche Nähe vgl. Richter, Der Begriff der Anlage im Umwelt- und Energierecht, S. 143 m.w.N.

33 BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 50.

3. Rechtfolgen der Anlagenverklammerung

Mindestens von ebenso großer Bedeutung wie das grundsätzliche Votum des BGH zugunsten des weiten Anlagenbegriffes selbst sind aber auch die damit nach Ansicht des Gerichtes verbundenen Rechtsfolgen. Denn anders als von den Vertretern des weiten Anlagenbegriffes bislang und zum Teil noch immer³⁴ durchaus konsequent postuliert, soll ein später zu einer bereits bestehenden Biogasanlage hinzu gebautes BHKW nach Auffassung des BGH gerade nicht das Schicksal der alten Anlage teilen.³⁵ Dem Grunde nach hätte nämlich, wie eingangs bereits angedeutet, der weite Anlagenbegriff zum einen zur Folge gehabt, dass alle BHKW auch dasselbe Inbetriebnahmedatum und damit der Höhe nach denselben Vergütungssatz erhalten hätten. Zum anderen wäre ein später errichtetes BHKW nach Maßgabe desselben EEG und damit unter denselben Voraussetzungen zu vergütet gewesen wie die ursprüngliche Anlage. Dem folgend würde ein im Jahr 2014 zu einer Anlage aus dem Jahr 2009 hinzu gebautes BHKW noch in den Anwendungsbereich des EEG 2009 fallen und hätte dementsprechend einen Anspruch auf die eigentlich zum 01.01.2012 abgeschafften zahlreichen Boni dieses Gesetzes.

Der BGH hat nun aber völlig überraschend geurteilt, dass der weite Anlagenbegriff gerade nicht zur Folge habe, dass bei der Erweiterung einer Biogasanlage um ein zusätzliches BHKW für die Vergütung des hierdurch erzeugten Stromes in Abweichung vom Degressionsprinzip (§ 20 EEG 2009) diejenigen Vergütungssätze gelten würden, die auch für die in einem früheren Kalenderjahr erstellte Ursprungsanlage maßgeblich sind. Vielmehr ist der zusätzliche Generator nach dem im Zeitpunkt seiner eigenen Inbetriebnahme maßgeblichen degressiven Vergütungssätzen zu vergüten.³⁶ An dieser Stelle zeichnet sich das Urteil des BGH abermals durch eine offenkundige Inkonsistenz aus. Erneut wird der BGH dem von ihm selbst vorgegebenen Anspruch einer lebensnahen Handhabung des Gesetzes nicht gerecht. Es leuchtet nämlich nicht ein, weshalb bei einem als einheitliche Anlage zu betrachtenden Objekt der Lebenswirklichkeit zwei unterschiedliche Vergütungshöhen und damit dem Grunde nach auch zwei unterschiedliche Inbetriebnahmezeitpunkte anzunehmen sein sollten. Sicher mag es zutreffen, dass – wie der BGH noch richtigerweise ausführt – § 21 Abs. 1 EEG 2009, der den Zeitpunkt des Entstehens der Mindestvergütungsansprüche nach dem EEG regelt, an den Zeitpunkt anknüpft, ab dem der Generator erstmals Strom aus Erneuerbaren Energien erzeugt. Unzutreffend ist aber, dass damit für diesen Generator die gesetzlich vorgesehene Mindestvergütungsdauer von 20 Jahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr nach § 21 Abs. 2 EEG 2009 neu und vor allem eigenständig zu laufen beginnt. Nach § 21 Abs. 2 i. V. m. § 3 Nr. 5 EEG 2009 ist die Vergütungsdauer nämlich an die Inbetriebnahme der Anlage gekoppelt und gerade nicht an die des Generators.³⁷ Geht der BGH aber vom Vorliegen nur einer einheitlichen Anlage aus, so erschließt sich nicht, weshalb im Hinblick auf das zusätzliche BHKW lediglich als Teil einer Gesamtanlage diesem – entgegen dem Gesetzeswortlaut – ein eigenständiger Vergütungszeitraum und hiermit verbunden eine eigenständige Vergütungssatzhöhe zuerkannt werden sollte. Hier werden die Verwerfungen deutlich,

die sich aus der Rechtsprechung des BGH auch für die Bestimmung des Inbetriebnahmebegriffes ergeben, der eng mit dem Anlagenbegriff verknüpft ist.³⁸

Unmittelbar mit dieser Problematik verbunden ist die Frage, ob sich die rechtliche Eigenständigkeit des zusätzlichen Generators auf den Vergütungszeitraum und auf die konkret beanspruchbare Vergütungshöhe beschränkt oder ob das zusätzliche BHKW trotz leistungsseitiger Addition im Übrigen und weitgehend im Einklang der Auffassung der Vertreter des engen Anlagenbegriffes gleichsam wie eine eigenständige Anlage zu behandeln ist. Dies hätte zur Folge, dass sich auch die Vergütungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Recht richten, das im Zeitpunkt der Inbetriebsetzung des neuen Generators gilt.³⁹ Gerade wenn zwischen den Inbetriebnahmezeitpunkten eine EEG-Novelle lag, kann dies gravierende Auswirkungen haben. Bei der Novellierung des EEG 2004 im Jahr 2009 wurde beispielsweise die Abdeckung des Gärrestlagers für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen zur Voraussetzung für den NawaRo-Bonus gemacht und zudem eine Positiv- und Negativliste der zulässigen Wärmenutzungen für die Gewährung des KWK-Bonus eingeführt. Bei der Novellierung im Jahr 2012 wurden die Boni gänzlich abgeschafft und die Vergütung insgesamt unter verschärfte Voraussetzungen wie die Mindestwärmenutzung gestellt. Im Ergebnis würden damit also zwei oder mehr Fassungen des EEG auf ein und dieselbe Anlage Anwendung finden.

Für diese Auslegung sprechen durchaus mehrere Äußerungen des BGH in seinem Urteil vom 23.10.2013. Ausdrücklich führt das Gericht etwa aus: „Der weite Anlagenbegriff führt daher nur hinsichtlich der Leistungsschwellen (§ 23 EEG 2009) dazu, dass auf die Gesamtleistung aller Generatoren (Blockheizkraftwerke) abzustellen ist.“⁴⁰ Es lässt sich zwar nicht sicher ausschließen, dass der BGH hier etwas unsauber formuliert hat, wofür insbesondere der völlig zusammenhanglose Bezug zur Wasserkraftvergütung nach § 23 EEG 2009 sprechen würde, dennoch würde eine solche Sichtweise durchaus im Einklang mit der Gesetzesbegründung stehen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen beim Zubau von Generatoren zu einer bereits bestehenden Anlage nämlich ohne inhaltliche Einschränkung „die gleichen Regelungen [gelten], die auch für einzelne Anlagen gelten“.⁴¹ Hinzu kommt, dass der BGH in dem konkret entschiedenen Fall, in dem die ursprüngliche Anlage aus dem Jahr 2006 stammte und somit unter das EEG 2004 fiel, die Vergütungsdegression für das 2009 hinzu gebaute BHKW nicht auf Grundlage der im EEG 2004 vorgesehenen Degressionsvorschrift des § 8 Abs. 5 EEG 2004, sondern gänzlich nach § 20 EEG 2009 berechnen will. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach der insoweit eindeutigen Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 EEG 2009 für vor Inkrafttreten des EEG 2009 in Betrieb genommene Anlagen gerade im Hinblick auf Vergütungsfragen das EEG 2004 weiter gelten soll. Würde der BGH also das zusätzliche BHKW abseits der grundsätzlichen Frage der Degression und des Vergütungszeitraums tatsächlich als rechtliche Einheit mit der Ursprungsanlage behandeln, so hätte er die Degression anhand des EEG 2004 bestimmen müssen. Schließlich spricht auch der Gesamtkontext der Entscheidung und insbesondere der direkte argumentative Bezug zum Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nr. 5 EEG 2009 sowie zu den Übergangsvorschriften des Ge-

34 Etwa *Loibl*, in: *Biogasjournal* 1/2014, S. 118 ff.

35 So aber *Loibl*, in: *Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter*, *Biogasanlagen im EEG*, 3. Aufl. 2013, § 2 Rn. 5.

36 BGH Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 59.

37 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 52 sowie *Koch*, in: *Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter*, *Biogasanlagen im EEG*, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 14 ff.

38 Hierzu *Koch*, in: *Loibl/Maslaton/v. Bredow/Walter*, *Biogasanlagen im EEG*, 3. Aufl. 2013, § 3 Rn. 1 ff.

39 Ohne Begründung ablehnend *Loibl*, in: *Biogasjournal* 1/2014, S. 118 ff.

40 BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 59.

41 BT-Drs. 16/8148, S. 53; Klammerzusatz durch die Verfasser.

setzes dafür, dass der BGH davon ausgeht, dass ein zusätzliches BHKW abgesehen von einer leistungsseitigen Zusammenfassung ein gänzlich eigenes und von der Ursprungsanlage rechtliches unabhängiges Schicksal erfährt. Damit dürfte auf zu einer bestehenden Anlage neu hinzu gebaute BHKW stets das Recht anwendbar sein, das im Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme gilt. Wird also eine Anlage aus dem Jahr 2009 im Jahr 2014 um ein BHKW erweitert, dann verbleibt es hinsichtlich der Altanlage bei der Anwendbarkeit des EEG 2009. Das neue BHKW unterfällt jedoch dem EEG 2012 mit der Folge, dass es die im EEG 2009 noch vorgesehenen Boni nicht mehr beanspruchen kann und zudem die seit dem 01.01.2012 für Biomasseverstromung geltenden Restriktionen einzuhalten hat. Dies gilt insbesondere für die Mindestwärmenutzung nach § 27 Abs. 4 EEG 2012 sowie für Einsatzstoffvergütungsklassen nach § 27 Abs. 2 EEG 2012.⁴²

Im Ergebnis hat der BGH damit schon für das EEG 2009 die Rechtslage herbeigeführt, die wegen § 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ohnehin für alle seit dem 01.01.2012 neu in Betrieb genommenen Anlagen gilt. Dies mag man im Ergebnis für durchaus folgerichtig und sogar stimmig halten, gleichwohl verdient die Rechtsprechung des BGH an dieser Stelle massive Kritik. Denn letztlich stellt sich das Urteil des BGH vom 23.10.2013 als reines „Rosinenpicken“ dar. Soweit das Gericht die Zusammenfassungsvorschrift des § 19 Abs. 1 EEG 2009 offenbar für unzureichend hielt, um den von ihm vermuteten Missbrauch der Vergütungsvorschriften zu vermeiden, hat es postuliert, dass eine leistungsseitige Addition mehrerer BHKW auch bereits nach § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 erfolgen können soll und sich dem weiten Anlagenbegriff angeschlossen. Soweit es jedoch um die rechtlichen Konsequenzen der Anlagenaddition geht, folgt der BGH im Ergebnis der Auffassung vom engen Anlagenbegriff und behandelt die einzelnen BHKW wie eigenständige Anlagen. Dies macht bedauerlicherweise einmal mehr deutlich, dass das höchste deutsche Zivilgericht eher politisch als juristisch denkt und argumentiert und damit quasilegislatorisch tätig wird.⁴³ Dies ist vor allem deshalb besonders bedauerlich, weil letztlich die Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage sehr viel, nicht selten auch eigenes Kapital in die Hände genommen haben, wie so oft die Leidtragenden sind.

4. Rückforderungen

In der Praxis dürfte diese doch eher überraschende Rechtsprechung des BGH sehr schnell ihre konkreten Auswirkungen zeigen. Zwar hatte die überwiegende Zahl der Netzbetreiber auch bereits vor dem 23.10.2013 problematische Anlagenkonstellationen nach dem sogenannten weiten Anlagenbegriff vergütet, so dass das jetzt vorliegende Urteil in dieser Hinsicht keine Auswirkungen auf die Vergütungszahlungen haben dürfte. Doch wird kaum ein Netzbetreiber bei nachträglichen Anlagenerweiterungen um neue BHKW auch die zwischenzeitlich eingetretene Degression berücksichtigt haben. Vielmehr wurden im Regelfall auch die zusätzlichen Aggregate nach den Vergütungssätzen und zu den Konditionen vergütet, die bereits für die Ursprungsanlage galten.

Vor diesem Hintergrund werden in den weit überwiegenden Fällen Überzahlungen erfolgt sein, welche die Netzbetreiber nunmehr nach § 35 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 EEG 2012 zwingend zu-

rückzufordern haben. Diese erst zum 01.01.2012 in das Gesetz aufgenommenen Regelungen dürften auch für Überzahlungen gelten, die noch unter der Ägide des EEG 2009 entstanden sind. Zwar gilt das EEG 2012, wie sich aus § 66 EEG 2012 ergibt, zunächst nur für Anlagen, die ab dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden sind, im Übrigen gilt in sehr weiten Teilen das EEG 2009 weiter. Doch ist zu berücksichtigen, dass die Übergangsvorschriften des EEG zuvorderst die Aufgabe haben, die Anlagenbetreiber in ihrem Vertrauen in den Fortbestand der Rahmenbedingungen des alten Rechts zumindest ein Stück weit zu schützen.⁴⁴ Aus diesem Grunde sind von § 66 EEG 2012 auch hauptsächlich solche Vorschriften ausdrücklich erfasst, denen eine Vergütungsrelevanz zukommt. Es spricht deshalb viel dafür, dass für nicht unmittelbar vergütungsbezogene Vorschriften, insbesondere für solche Regelungen, die den Wälzungsmechanismus des EEG betreffen, das EEG 2009 doch durch das EEG 2012 abgelöst worden ist.⁴⁵ Letztlich stellen die Vorschriften des § 35 Abs. 4 Satz 1 und 3 EEG 2012 im Vergleich zu den allgemeinen Normen der §§ 812, 195, 199 BGB auch eine Besserstellung der Anlagenbetreiber dar, weshalb es eines besonderen Vertrauensschutzes gar nicht bedarf. Im Sinne einer zügigen Abwicklung der EEG-Kostenwälzung⁴⁶ ist die Verjährung von Rückforderungsansprüchen in Abweichung von der dreijährigen Regelverjährung des BGB nämlich auf zwei Jahre verkürzt worden.⁴⁷

In der Tat sind erste Netzbetreiber bereits gegen Ende des letzten Jahres an Anlagenbetreiber heran getreten und forderten diese zur Rückzahlung der zu viel geleisteten Vergütungszahlungen auf. Soweit hier allerdings nicht durch Einreichung einer Klage oder durch Beantragung eines Mahnbescheids verjährungshemmende Maßnahmen im Sinne des § 204 BGB ergriffen worden sind, dürfte zum 31.12.2013 für alle Ansprüche, die vor dem 01.01.2012 entstanden sind, bereits Verjährung eingetreten sein.

5. Vergütungsberechnung

Hinsichtlich aller übrigen Rückforderungsansprüche stellt sich die Frage, wie diese konkret zu berechnen sind. Diese Problematik besteht spiegelbildlich im Übrigen auch für die künftige Zahlung der Vergütungen an sich. Geht man nämlich mit dem BGH davon aus, dass später zu einer Anlage hinzu gebaute BHKW wegen der im EEG vorgesehenen Degression der Höhe nach einen eigenen und im Vergleich zur Ursprungsanlage geringeren Vergütungssatz haben, so stößt eine korrekte Vergütungsberechnung auf erhebliche Schwierigkeiten. Dies betrifft sowohl die Zuordnung der von den jeweiligen BHKW erzeugten Strommenge wie auch die Aufteilung dieser Strommengen auf die Leistungsstufen.

a) Aufteilung der Gesamtstrommenge auf mehrere BHKW

In den wenigsten Fällen werden einzelne BHKW ganzjährig in Volllast betrieben. Um in solchen Fällen aber den auf die jeweils vorhandenen BHKW entfallenden Strom richtig zu vergüten, müsste exakt ermittelt werden können, welches BHKW wie viel Strom erzeugt hat. Dies wiederum wird nur dann möglich sein, wenn die Strommengen separat gemessen worden sind, wovon in der Mehrzahl der in der Vergangenheit bereits als einheitliche

42 Der Maisdeckel nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012 dürfte hingegen wegen § 66 Abs. 4 EEG 2012 im Regelfall nicht gelten.

43 Vgl. hierzu *Brahms/Richter*, ER 2/2013, S. 47 ff. mit massiver Kritik am Urteil des BGH zum Netzverknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 EEG 2009.

44 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 76.

45 Ebenso *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 35 Rn. 30; in diese Richtung auch *Salje*, EEG, 6. Aufl. 2012, § 35 Rn. 44.

46 Vgl. BT-Drs. 17/6071, S. 82.

47 Siehe hierzu auch *Altrock*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 4. Aufl. 2013, § 35 Rn. 33.

Anlage behandelten BHKW wohl nicht ausgegangen werden kann. An dieser Stelle ließe sich daran denken, auf § 19 Abs. 2 EEG 2009 zurückzugreifen. Nach dieser Vorschrift ist es möglich mehrere Generatoren, die gleichartige Erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abzurechnen, wobei für die Berechnung der Vergütung die installierte Leistung der Anlage⁴⁸ maßgeblich sein soll. Allerdings setzt die Anwendbarkeit dieser Vorschrift schon dem Wortlaut nach, aber auch mit Blick auf die amtliche Überschrift des § 19 EEG 2009 „Vergütung aus mehreren Anlagen“ voraus, dass tatsächlich mehrere Anlagen vorliegen.⁴⁹ Dies hat der BGH aber in seinem umfangreich begründeten Urteil vom 23.10.2013 für die Konstellation, dass mehrere BHKW ein und denselben Fermenter nutzen, gerade vehement abgelehnt. Es wäre daher abermals in besonderem Maße inkonsequent, zwar die Anwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EEG 2009 in solchen Konstellationen wortreich zu verneinen, gleichwohl aber auf § 19 Abs. 2 EEG 2009 zurückzugreifen. Sicher ließe sich auch an dieser Stelle unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung vortragen, die einzelnen Geratoren/BHKW seien analog wie eigenständige Anlagen zu behandeln.⁵⁰ Allerdings würde dies dem Umstand nicht gerecht, dass § 19 Abs. 2 EEG 2009 in direkter Anwendung als Wahlrecht der Anlagenbetreiber konzipiert ist.⁵¹ Entscheiden sich Anlagenbetreiber also bewusst dazu, mehrere Anlagen über dieselbe Messeinrichtung abzurechnen, dann nehmen sie auch bewusst in Kauf, dass ihre jeweiligen Anlagen unter Umständen nicht exakt entsprechend der tatsächlich von ihnen erzeugten Strommenge vergütet werden. Eine solche Wahl haben die von der Rechtsprechung des BGH betroffenen Anlagenbetreiber in der Mehrzahl der Fälle wohl aber nie getroffen. Vor diesem Hintergrund dürfte es für eine analoge Anwendung des § 19 Abs. 2 EEG 2009 schon an einer vergleichbaren Sachlage fehlen.

Die Praxis wird sich wahrscheinlich gleichwohl mit einem Rückgriff auf § 19 Abs. 2 EEG 2009 behelfen müssen, weil sich anders ohne getrennte Messung kaum eine Aufteilung der Gesamtstrommenge auf die Generatoren vornehmen lässt.

b) Aufteilung auf die Leistungsstufen

Fraglich ist hierbei in einem zweiten Schritt außerdem, wie die so ermittelten Einzelstrommengen der BHKW auf die Vergütungsschwellen der jeweils maßgeblichen Vergütungsvorschrift aufzuteilen sind. Hier sind zwei mögliche Rechenwege denkbar, die zu deutlich abweichenden Ergebnissen führen können:

Zunächst wäre an eine Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 zu denken, wonach die leistungsseitige Addition immer nur für den zuletzt in Betrieb genommenen Generator gilt. Mit anderen Worten werden die unteren Leistungsstufen vollständig von dem zuerst in Betrieb genommenen BHKW ausgeschöpft, während das neuere BHKW nur eine Vergütung in den verbleibenden höheren Leistungsstufen beanspruchen kann. Auch hierzu gilt es zu sagen, dass nach der Rechtsprechung des BGH diese Vorschrift unmittelbar nur zur Anwendung kommen kann, wenn überhaupt mehrere Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 vorliegen,⁵² woran es hier jedoch gerade fehlt. Zu denken wäre daher allenfalls an eine – erneut inkonsequente – analoge Anwendung von § 19

Abs. 1 EEG 2009, der jedoch dieselben Bedenken begegnen wie schon im Hinblick auf § 19 Abs. 2 EEG 2009 dargelegt.

Geht man von dem Grundgedanken des BGH aus, dass es nur eine gemeinsame Anlage gibt, erscheint es demgegenüber konsequenter, dieser Anlage auch einen einheitlichen Vergütungsanspruch zuzubilligen. Da die spezifischen Vergütungssätze sich nach der Inbetriebnahme des jeweiligen Generators richten sollen, wäre an eine durchschnittliche Vergütung je Leistungsstufe zu denken, die sich aus dem gewichteten Mittel der einzelnen Vergütungssätze der BHKW ergibt. Ob diese Berechnungsmethode im Vergleich zur analogen Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 wirtschaftlich zu einem Vorteil oder zu einem Nachteil des Anlagenbetreibers führt, hängt letztlich von den konkreten Inbetriebnahmezeitpunkten der BHKW ab bzw. davon, wie weit diese auseinander liegen. Aus rechtlicher Sicht lässt sich hiergegen zudem vorbringen, dass weder die Bildung einer Durchschnittsvergütung an sich noch der Maßstab, nach dem die Vergütungshöhen der verschiedenen BHKW zu mitteln sind, im Gesetz angelegt sind; der Gesetzeswortlaut gibt hierfür nichts her.

Keine dieser Berechnungsmethoden vermag daher systematisch vollständig zu überzeugen, was einmal mehr zeigt, dass die Rechtsprechung des BGH zumindest in diesem Punkt inkonsequent ist und nicht richtig sein kann. Sie führt in der Praxis zu einer Sachlage, für die der Gesetzgeber kein Instrumentarium zur Vergütungsberechnung zur Verfügung gestellt hat. Welche Vorgehensweise sich in der Praxis durchsetzt und auch von der Rechtsprechung gebilligt wird, bleibt daher abzuwarten.

III. Fazit

Die in der Branche lang erwartete Entscheidung des BGH zum Anlagenbegriff bringt der Praxis nur auf den ersten Blick die erhoffte Rechtsklarheit. Bei genauerer Betrachtung ergibt sich unter konsequenter Anwendung der Rechtsauffassung des BGH eine Vielzahl von Folgeproblemen, deren Behandlung derzeit nur als offen bezeichnet werden kann. Zudem bietet die Urteilsbegründung durch die an vielen Stellen offene und unklare Formulierung und die häufige Verwendung der Phrase „in der Regel“ zahlreiche Einfallstore für die Gerichte und in letzter Konsequenz auch für den BGH selbst, im Einzelfall eine abweichende Auffassung zu vertreten. Sicher ist nur eines: Mehrere Blockheizkraftwerke, die aus demselben Fermenter mit Biogas versorgt werden, sind eine gemeinsame Anlage gemäß § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009. Die Konsequenzen im Einzelfall, insbesondere für die Vergütungshöhe, werden letztlich die Instanzgerichte klären müssen. Am treffendsten lässt sich das Urteil des BGH daher wohl mit den Worten Bertolt Brechts beschreiben: „Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen // den Vorhang zu und alle Fragen offen“.

48 *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 19 Rn. 57.

49 Vgl. hierzu auch *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 19 Rn. 52.

50 Vgl. BT-Drs. 16/8148, S. 52.

51 *Oschmann*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Aufl. 2011, § 19 Rn. 55.

52 BGH, Urt. v. 23.10.2013 – VIII ZR 262/12, Rn. 49.

Für die erfolgreiche Umsetzung Ihres Windparkprojekts!



Dieses Werk gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über die rechtlich und wirtschaftlich relevanten Themen bei der Realisierung eines Windparkprojekts. Berücksichtigt werden sowohl On- als auch Offshore-Windanlagen. Ausgewiesene Fachleute mit langjähriger Erfahrung sorgen für eine praxisgerechte und kompetente Darstellung. Folgende Themen stehen dabei im Fokus:

- ▶ Regulierung
- ▶ Technik, Planung und Genehmigung
- ▶ Grundstücksrecht, Projektverträge und Versicherung
- ▶ Projektfinanzierung, Fonds und Steuern
- ▶ M&A-Transaktionen und Beteiligungsmodelle

Zusätzlich profitieren Sie mit dem Erwerb des Buches von einer umfangreichen, ständig aktualisierten Datenbank mit wichtigen energierechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder. Zu Vergleichszwecken bleiben auch frühere Rechtsstände recherchierbar und können komfortabel mit aktuellen Vorschriftenfassungen verglichen werden. So sehen Sie auf einen Blick, was sich geändert hat.

Der Herausgeber

Rechtsanwalt Thomas Schulz ist Partner in einer internationalen Großkanzlei in Berlin. Sein Schwerpunkt ist die Beratung bei Erneuerbare Energien-Projekten, insbesondere in den Segmenten Wind On- und Offshore sowie Solar in Deutschland und International.

Weitere Informationen:

 www.ESV.info/978-3-503-12493-0

Handbuch Windenergie

Herausgegeben von RA **Thomas Schulz**

In Vorbereitung für das 1. Quartal 2014,
ca. 900 Seiten, fester Einband, € (D) 128,-
ISBN 978-3-503-14163-0

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz
bestellen: 0800 25 00 850

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Auf Wissen vertrauen

Bestellungen bitte an den Buchhandel oder: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-2 65 · Fax (030) 25 00 85-2 75 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info